

e-Mail: tiefbau@wadersloh.de

Aufgrabungsbestimmungen

30.10.2023

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Gemeinde Wadersloh (Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh) befinden.

Genehmigungspflicht

Jeder Straßenaufbruch ist nach § 18 (Fn 6), StrWG NRW eine Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und bedarf einer straßenrechtlichen Genehmigung (Aufbruchgenehmigung) durch die Gemeinde Wadersloh als Straßenbaulastträger.

Die Arbeiten im öffentlichen Straßenraum bedürfen nach §45 StVO, Abs. 6 einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde, dem Kreis Warendorf.

Erst wenn beide Genehmigungen vorliegen darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Eine Anzeige einer baulichen Maßnahme nach TKG § 127 bedarf, egal ob ein Netzausbau, Änderungen oder Erweiterungen an einer Telekommunikationslinie, oder geringfügige Maßnahmen durchgeführt werden, einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers ersetzt nicht die Aufbruchgenehmigung, die vom ausführenden Fachunternehmen zu beantragen ist.

Anträge

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind für jede Baustelle gesondert spätestens eine Woche vor geplanten Baubeginn der Arbeiten bei der Gemeinde Wadersloh einzureichen.

Für Anträge auf Trassenzustimmung gemäß § 127 TKG ist der Antrag spätestens vier Wochen vor geplanten Baubeginn der Arbeiten einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstige Betriebseinrichtungen ist dem Antrag beizufügen. Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Trassenbetreiber sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Die Gemeinde behält sich vor, einen Suchschlitz/Suchschachtung zur Feststellung der Lage von Fremdleitungen durchführen zu lassen.

Mit der Genehmigung/Zustimmung übernimmt die Gemeinde Wadersloh keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Trassen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Trassen, muss die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert und neu beantragt werden. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen bzw. Zustimmungen und Aufbruchgenehmigungen von der Vorlage eines freigegebenen Gesamttrassenplanes abhängig gemacht werden.

Erteilung der Aufbruchgenehmigung

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit nach Aufforderung vorzuzeigen.

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für den in der Genehmigung angegebenen Zeitraum gültig und kann gegebenenfalls noch mal verlängert werden. Wurde jedoch nach Ablauf der erstmalig beantragten Ausführungszeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen.

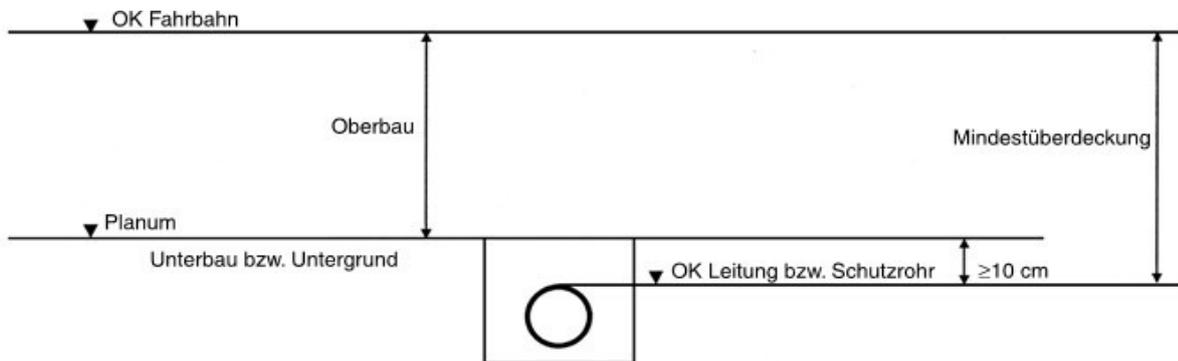
Die Fertigstellung ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen.

In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Gemeinde Wadersloh vorbehält.

Allgemeine technische Bestimmungen:

ATB-BeStra Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsleitungen

Mindestüberdeckung gemäß ATB-BeStra für Gemeindestraßen (Tab. 1, Bild 3)



Die Dicke des Oberbaus ergibt sich aus den RStO bzw. ZTV A-StB oder wird aufgrund der örtlichen Istzustandes einvernehmlich festgelegt.

Leitungen dürfen nicht im Straßenoberbau verlegt werden. bzw. zum liegen kommen (gemäß ATB-BeStra Bild 3)

Innerhalb von Ortsdurchfahrten ist eine Mindestüberdeckung von 0,50 m einzuhalten. Der größere Wert von Absatz (1) bzw. (2) ist maßgeblich.

Auszug ATB-BeStra

Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten an Straßen (Grabungen etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. zusätzliche technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)
- StVO (Straßenverkehrsordnung)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten von Arbeitsstellen an Straßen)
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ATV (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen, VOB/C)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)

- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV Fug StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV M (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- RuA-StB (Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling- Baustoffen im Straßenbau)
- RuVA-StB (Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pech-typischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbauasphalt im Straßenbau)
- MVAS 1999 (Merkblatt über erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Ergänzende technische Regelungen:

1. Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu informieren. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung des betreffenden Versorgungsträgers anzufordern.
3. Zur Beweissicherung müssen alle besichtigten Straßen, Banketten, Grabenprofile, die nicht in einem einwandfreien Zustand sind, mittels Fotodokumentation eigenverantwortlich durch den Antragsteller festgehalten werden. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung oder Fotodokumentation begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.
4. Die örtlich vorgefundenen Schichtstärken des Oberbaus sind stichprobenartig (d.h. innerorts alle 50 Meter, außerorts alle 200 Meter) mit Foto und Angabe von Station und Zollstock zu dokumentieren. Dies gilt auch für einzelne Baugruben.
5. Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) durchzuführen.
6. Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über die nötige Fachkunde verfügen.
7. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Straße und auf Rad-/Gehwegen nicht mehr als nötig behindert wird.

8. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
9. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör nicht beschädigt wird. Durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Beschädigungen des Straßen- bzw. Rad-/Gehweg-Körpers sind umgehend der Gemeinde Wadersloh mitzuteilen.
10. Wenn Grenzabmarkungen in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, ist das Kreisvermessungsamt einzuschalten oder die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzabmarkung durch Einschaltung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.
11. Die Kreuzungen der bituminös befestigten Fahrbahnen dürfen nicht grundsätzlich durch offenen Graben erfolgen, sondern müssen durch Unterbohren/-pressen hergestellt werden.
12. Auf Verlangen sind Verdichtungsnachweise auf Kosten des Antragstellers vorzulegen.
13. Aufgrabungen in den Wintermonaten (< 5° Lufttemperatur), sind auf ein Minimum zu beschränken.
14. Die Wiederherstellung erfolgt grundsätzlich in einer Baustufe. Bei Oberflächen aus Asphalt muss der Einbau der Deckschicht unmittelbar nach Einbau der Asphalttragschicht, spätestens jedoch nach 14 Kalendertagen erfolgen. Die Schnittkanten sind für die Dauer bis zum Einbau der Asphaltdeckschicht mittels Kaltasphalt anzurampen. Eine Herstellung mittels einer provisorischen Oberfläche ist nur zulässig, wenn die Asphaltdeckschicht mangels Masse nicht innerhalb der 14 Kalendertage eingebaut werden kann. Dann muss die Asphalttragschicht bündig mit der vorhandenen Asphaltoberfläche eingebaut und im Nachgang für den Einbau der Asphaltdeckschicht abgefräst werden. Bis zur endgültigen Herstellung und Abnahme der Bauleistung steht die ausführende Firma in der Verkehrssicherungspflicht.
15. Die zu verwendenden Mineralien für die Deckschicht müssen gemäß TL Gestein der Kategorie PSV50 und SZ18 entsprechen. Die resultierende Bindemittelsorte im Mischgut der Deckschicht ist auf B 50/70 festgelegt. Die für einen ausreichenden Schichtenverbund erforderliche Menge an Bitumenemulsion ist der Tabelle 7 der ZTV Asphalt-StB zu entnehmen. Die endgültigen Deckschichten sind mit 0,5 – 1,0 kg/m² Edelsplitt 1/3 mm ab zu streuen und gemäß Ziffer 5.4.1 der ZTV A-StB mit einem farblich an die umgebenden Asphaltflächen angepassten Mineral auszuführen.
16. Beim Ausführen des Rückschnitts ist darauf zu achten, dass die Längsnähte nicht in Rollspuren oder im Bereich von Fahrbahnmarkierungen angeordnet werden dürfen. Die Verwendung von Fugenband ist zwingend vorgeschrieben. Beim nachträglichen Herstellen der Anschlüsse ist gemäß ZTV Fug StB die Naht 40 mm tief und 10 mm breit zu schneiden und vollständig zu vergießen.
17. Eine gleichzeitige Herstellung und Vorhaltung von mehr als 10 offenen Baugruben im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.
18. Die Mindestüberdeckung bei Kreuzungen und Längsverlegungen ist gemäß ATB-BeStra festgelegt.
19. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die "Richtlinien für die Anlage von Straßen" (RASt) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" (RAS-LP 4) sind zu beachten.
20. Gemäß § 32 StVO und § 17 StrWG NRW ist es verboten die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.), die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, unverzüglich zu beseitigen.

Abnahme:

Bei Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

Bei Kleinstbaumaßnahmen (z. B. Kopflöcher für Hauanschlussleitungen oder Störungsbeseitigungen) erfolgt die Abnahme durch die Gemeinde Wadersloh im Rahmen der regelmäßigen Kontrollfahrten. Die Gemeinde Wadersloh behält sich vor, eine förmliche Abnahme mit dem Antragsteller durchzuführen. Ebenso hat der Antragsteller das Recht, eine förmliche Abnahme bei der Gemeinde Wadersloh zu fordern.

Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Gewährleistung:

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.

Die Gewährleistungszeit gemäß § 634a BGB beträgt 5 Jahre.

Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch den Straßenbaulastträger. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmenträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller innerhalb von 20 Werktagen auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde Wadersloh berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.